

carrosserie suisse



Statuten 2019

Neue Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen carrosserie suisse besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, nachfolgend Verband

genannt, mit Sitz am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle.

Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2 Zweck und Gliederung

1. Der Verband bezweckt:

- 1.1 Die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Behörden, Organisationen, Sozialpartnern sowie gegenüber der Öffentlichkeit gemäss verbandseigenem Leitbild;
 - 1.2 Die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen, sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft orientierenden Aus- und Weiterbildung, in den vom Verband betreuten Branchen und Berufen;
 - 1.3 Die Vertretung der Arbeitgeberinteressen für die Carrosserie- und Fahrzeugbranche;
 - 1.4 Die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen.
2. Der Verband kann alles Nötige veranlassen, welches der Zweckerreichung dient; so kann der Verband insbesondere für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaften

Art. 3 Mitgliederkategorien

Im Verband bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder über die Sektionen / Einzelmitglieder
2. Freimitglieder
3. Befreundete Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder / Einzelmitglieder

1. Aktivmitglieder sind Unternehmungen, die in den vom Verband betreuten Branchen tätig sind.
2. Die Aktivmitgliedschaft im Verband kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion der carrosserie suisse erworben werden. Mitglieder mit Betrieben in Regionen, in denen keine Sektionen bestehen, können als Einzelmitglieder direkt in den Verband aufgenommen werden.
3. Vertreter der Aktivmitglieder können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden..
4. Aktivmitglieder, die Filialen im Gebiet der eigenen oder einer anderen Sektion unterhalten, erwerben die Mitgliedschaft durch die Aufnahme des Hauptsitzes in die zutreffende Sektion und sind damit zusammen mit allen Filialen Mitglied des Verbandes. Eine Filiale im Gebiet einer anderen Sektion muss aber dieser Sektion als Mitglied angehören.

Art. 5 Freimitglieder

1. Vertreter von Unternehmungen, die Aktivmitglieder waren oder sind, können von den Sektionen oder vom Verband zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind von persönlichen Beitragsleistungen befreit.
2. Freimitglieder sind in alle Kommissionen wählbar. Mit der Freimitgliedschaft ist kein Stimm- und Wahlrecht verbunden. Im Rahmen von Kommissions- oder Amtstätigkeiten besitzen Freimitglieder hingegen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Befreundete Mitglieder

1. Verwandte Verbände sowie Behörden und Firmen, die mit dem Verband zusammenarbeiten und ihn in seinem Zweck unterstützen wollen, können vom Zentralvorstand als befreundete Mitglieder aufgenommen werden.
2. Befreundete Mitglieder können an den Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen minimal festgelegten, nach oben aber offenen Jahresbeitrag.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verband oder um die organisierten Berufsstände besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Sie sind von persönlichen Beitragsleistungen befreit.
2. Ehrenmitglieder sind in alle Kommissionen wählbar und können Anträge stellen.

Art. 8 Aufnahme

1. Die Sektionen entscheiden über die Aufnahme von Mitgliedern nach den von der Delegiertenversammlung der carrosserie suisse verbindlich festgelegten Richtlinien (Anforderungsprofil, Standesregeln für Reparaturbetriebe etc.). Bei Einzelmitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2 entscheidet der Zentralvorstand.
2. Werden Firmen, die Filialen im Gebiet der eigenen oder einer anderen Sektion unterhalten, durch die Aufnahme des Hauptsitzes in die zutreffende Sektion Mitglied, so haben als Aufnahmevoraussetzung sowohl der Hauptsitz wie auch alle Filialen die verbindlich festgelegten Richtlinien zu erfüllen.

Art. 9 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. Zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe des Verbandes sowie zur Einhaltung der Standesregeln.
2. Zur Wahrung des Ansehens und der Interessen des Verbandes.
3. Zur Beschreitung des verbandsinternen Instanzenweges bei Differenzen mit Organen des Verbandes.
4. Den lokalen beruflichen Organisationen (Sektionen) des Verbandes als Mitglied beizutreten.
5. Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und seinen regionalen Organisationen sowie der PLK.
6. Bei Streitigkeiten mit anderen Verbandsmitgliedern, herrührend aus Verletzung von Verbandsvorschriften oder aus dem geschäftlichen Verkehr oder bei Streitigkeiten mit dem Verband, ausschliesslich und unter Verzicht auf den verfassungsmässigen Gerichtsstand des Wohnsitzes, das Schiedsgericht der carrosserie suisse anzurufen bzw. anzuerkennen und dessen Entscheide, insbesondere als vollstreckbare gerichtliche Urteile im Sinne von Art. 80

SchKG anzuerkennen. Diese Bestimmung gilt als Schiedsklausel im Sinne der eidgenössischen Zivilprozessordnung vom 19.12.2008.

7. Zum Abonnieren des Verbandsorgans.

Art. 10 Sanktionen

Der Verband ist berechtigt gegenüber Mitgliedern, die gegen Verbandspflichten im Sinne des Art. 9 verstossen, Sanktionen auszusprechen. Während der Zeit der Mitgliedschaft ausgesprochene Sanktionen (z. B. Bussen) sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 Durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres bei der Sektion und der Geschäftsstelle der carrosserie suisse eingereicht sein muss.
 - 1.2 Bei Tod des Mitgliedes (Mitgliederkat. gem. Art. 3, b, c, d oder bei Konkurs oder Auflösung des Unternehmens).
 - 1.3 Durch den Verlust der regionalen Sektions-Mitgliedschaft.
 - 1.4 Durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere:
 - 2.1 Wenn das Anforderungsprofil und carrosserie suisse-Standards nicht mehr erfüllt werden;
 - 2.2 Wenn es trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - 2.3 Wenn es wiederholt oder grob gegen die Statuten/Standesregeln verstösst oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innert zwanzig Tagen ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

3. Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Sie verlieren insbesondere auch das Recht auf die Benützung von verbandseigenen Signeten, Logos etc. (Kollektivmarken).
4. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht durch eine andere Sektion wieder aufgenommen werden.

III. Sektionen

Art. 12 Sektionen

1. Die Mitglieder der carrosserie suisse einer Region können auf Beschluss des Zentralvorstandes eine Sektion der carrosserie suisse mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden. Die Sektion ist an der Delegiertenversammlung der carrosserie suisse über ihre Delegierten stimmberechtigt.
2. Die Sektionen bestimmen in eigener Kompetenz die Delegierten aus ihren Aktivmitgliedern.
3. Die Sektionen sind im Zentralvorstand der carrosserie suisse durch ihre Präsidenten, in deren Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.
4. Die Statuten, Reglemente und die anderen Vorschriften der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Weisungen der carrosserie suisse stehen. Sie bedürfen für die Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der

carrosserie suisse. Der Zentralvorstand kann Änderungen der Statuten einer Sektion verlangen. Ergeben sich Widersprüche, so gehen die geltenden Regelungen der carrosserie suisse vor.

5. Die Sektionen setzen sich als tragende Grundelemente des Verbandes in ihrem Gebiet für die Verwirklichung des Verbandszweckes ein. Sie behandeln insbesondere regionale und lokale Fragen, beraten die Geschäfte der Delegiertenversammlung, erledigen ausserdem die ihnen von den Organen des Verbandes übertragenen Geschäfte und orientieren ihre Mitglieder, insbesondere die Delegierten, über ihre Tätigkeiten und Anliegen. Die Sektionen beraten und unterstützen ihre Mitglieder in regionalen Fragen und orientieren sie über die Tätigkeiten der Sektion und des Verbandes.
6. Die Aufnahme und Anerkennung der Sektionen erfolgt auf deren Gesuch durch den Zentralvorstand der carrosserie suisse.

IV. Organe und Kompetenzordnung

Art. 13 Die Organe

Die Organe der carrosserie suisse sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Zentralvorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Revisionsstelle

Art. 14 Stimmrecht

1. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.
2. Im Zentralvorstand hat jedes dem Organ angehörende Mitglied eine Stimme.
3. Bei Abstimmungen über die Entlastung sind die Mitglieder der vom Entscheid betroffenen Organe nicht stimmberechtigt.

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Delegiertenversammlung und in den übrigen Organen des Verbandes offen durchgeführt. Auf Antrag erfolgt die Durchführung geheim, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
2. Wählbar sind nur natürliche Personen, nämlich Einzelmitglieder oder leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen, die aktiv im entsprechenden Arbeitsgebiet der Branche tätig sind.
3. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften kann der Vorsitzende vom Recht der Zweitstimme für den Stichentscheid Gebrauch machen.
4. Die Stellvertretung eines Delegierten ist nur durch ein Aktivmitglied aus derselben Sektion zulässig. Ein Mitglied kann nur einen Delegierten vertreten.
5. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Bei Statutenänderungen kommt ein Beschluss nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande.
7. Bei allen Organen können in dringlichen Fällen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst

werden. Auch hier gilt die Stimmenmehrheit der Teilnehmenden.

Art. 16 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer für die Organe des Verbandes beträgt 4 Jahre.
2. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Delegiertenversammlung (DV)

1. Die Delegiertenversammlung, die in der Regel im ersten Semester jedes Jahres durchgeführt wird, ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen und vom Zentralpräsidenten geleitet.
3. Der Zentralvorstand kann auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen ansetzen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies die Hälfte der Sektionen unter Angaben der Gründe verlangt.
4. Die Einladung mit der Traktandenliste und Unterlagen ist mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung jedem Delegierten zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann wohl beraten, aber kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.
5. Anträge von Delegierten, die an der Delegiertenversammlung beraten werden sollen, sind spätestens zwanzig Tage vorher dem Zentralvorstand schriftlich und begründet einzureichen.
6. Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Sektionen und den Mitgliedern 60 Tage vor der betreffenden Delegiertenversammlung zuzustellen.
7. 10% aller Mitglieder der carrosserie suisse können einen Antrag schriftlich begründet 30 Tage vor der betreffenden Delegiertenversammlung stellen.
8. Die Delegiertenversammlung kann in erweitertem Rahmen durchgeführt werden, wobei sowohl technische als auch wirtschaftliche Fragen oder andere aktuelle Probleme behandelt werden können. Sie dient auch dem Zweck, den Verband in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und den Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern.
9. Der Zentralvorstand ist berechtigt, weitere Gäste an die Delegiertenversammlung einzuladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
10. Jede Sektion verfügt über ein Basiskontingent von 10% seiner Aktivmitglieder, in jedem Falle aber mindestens fünf Delegierte. Als Berechnungsgrundlage gilt der Mitgliederbestand des Verbands per 1. Januar des laufenden Jahres.
11. Als Delegierte können ausschliesslich Mitglieder der Sektionen gewählt werden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
12. Die Sektionen bestimmen ihre Delegierten, das Wahlverfahren und die Amtsdauer selbst und melden diese bis spätestens Ende Februar der Geschäftsstelle.
13. Chargierte und Mitglieder, die nicht Delegierte einer Sektion sind, dürfen an der Delegiertenversammlung als Besucher teilnehmen.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes über die Verbandstätigkeit.
2. Wahl des Zentralpräsidenten, der Vizepräsidenten sowie weiterer Mitglieder des Zentralvorstandes, soweit diese nicht statutarisch vorbestimmt sind.
3. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des Zentralvorstandes.
4. Wahl des Obmannes und der zwei Vizeobmänner des Schiedsgerichtes sowie der Schiedsrichter.
5. Wahl der Revisionsstelle.
6. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Zentralvorstandes.
8. Genehmigung von Gesamtarbeitsverträgen.
9. Genehmigung des Budgets und der Beitragsordnung (Mitgliederbeiträge).
10. Festsetzung der Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Verband (Anforderungsprofil).
11. Festlegung der Standesregeln.
12. Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und Sektionen.
13. Änderung der Statuten.
14. Auflösung des Verbandes.
15. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Zentralvorstand zum Entscheid zugewiesen wurden.

Art. 19 Der Zentralvorstand (ZV)

1. Der Zentralvorstand setzt sich aus dem Zentralpräsidenten, den Vizepräsidenten, den Sektionspräsidenten, den Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Präsidenten der Berufsbildungskommission, der Nutzfahrzeugkommission, der Reparaturkommission, der Wirtschaftskommission sowie bis zu 2 weiteren Mitgliedern zusammen.
2. Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, unter Angabe der Traktanden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder.
3. Der Zentralvorstand fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Kompetenzen des Zentralvorstandes

1. Genehmigung des Leitbildes zur allgemeinen Verbandspolitik.
2. Genehmigung der Arbeitsprogramme für die allgemeinen Verbandsaufgaben und die Berufsbildung.
3. Festsetzung des Budgets und der Beitragsordnung.
4. Erlass und Änderung der Gerichtsordnung für das Schiedsgericht der carrosserie suisse und der dazugehörigen Gebührenordnung.
5. Genehmigung von Ausbildungs-, Prüfungs- und anderen Reglementen.
6. Festsetzung von speziellen Branchenstandards (zum Beispiel EUROGARANT).
7. Entscheid über die Gründung und Aufnahme von Sektionen.
8. Genehmigung von Weisungen, welche die Sektionen verpflichten.
9. Einsetzung, Wahl, Aufgabenzuweisung und Auflösung von ständigen Kommissionen
10. Genehmigung der Entschädigung für die Organe, Kommissionen sowie für besondere Aufgaben im Verband und seinen Institutionen.
11. Wahl der Präsidenten und der Mitglieder der Kommissionen auf Antrag der

Geschäftsleitung.

12. Bestimmung des Geschäftssitzes und Wahl der Geschäftsführung.
13. Aufnahme von befreundeten Mitgliedern und von Einzelmitgliedern.
14. Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen und den Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen.
15. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft.
16. Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
17. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung zum Entscheid zugewiesen werden.

Art. 21 Die Geschäftsleitung (GL)

1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem den Vizepräsidenten sowie höchstens sechs Mitgliedern.
2. Sie wird vom Zentralpräsidenten einberufen und geleitet, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied der Geschäftsleitung eine Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangt.
3. Der Geschäftsführer/Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan des Verbandes. Sie vertritt den Verband nach innen und aussen. Ihr obliegen die Leitung und die Koordination aller Tätigkeiten des Verbandes. Im Rahmen des Verbandszwecks stehen ihr alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind.
2. Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - 2.1 Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes sowie Antragsstellung dazu.
 - 2.2 Durchführung der Beschlüsse der Organe von carrosserie suisse.
 - 2.3 Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - 2.4 Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und im Einzelfall die Höhe von Fr. 25'000.—nicht übersteigen.
 - 2.5 Abgabe politischer und fachtechnischer Stellungnahmen.
 - 2.6 Antrag für die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und Fachkommissionen sowie Genehmigung der Pflichtenhefte.
 - 2.7 Einsetzung, Wahl, Aufgabenzuweisung und Auflösung von Kommissionen und Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben.
 - 2.8 Überwachung der Tätigkeit der Sektionen und der Kommissionen im Hinblick auf die Erreichung des Verbandszwecks.
 - 2.9 Festlegung der Zahl und der Funktion der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
 - 2.10 Regelung der Unterschriftsberechtigung (auch für die Geschäftsstelle).
 - 2.11 Erlass der Kompetenz- und Organisationsordnung für die Geschäftsstelle.
 - 2.12 Festlegung der Entschädigung für die Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für besondere Aufgaben im Verband und seinen Institutionen.
 - 2.13 Ernennung von Delegierten und Vertretern des Verbandes in anderen Organisationen, Institutionen, Stiftungen und dergleichen.

Art. 23 Die Revisionsstelle

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle sowie zwei interne Revisoren für je zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
2. Die vom Verband unabhängige Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen der Carrosserie suisse und berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über ihren Befund und stellt Antrag. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Aktivmitglieder überprüfen als interne Revisoren die Rechnung zusätzlich in Bezug auf die Übereinstimmung mit Beschlüssen der Organe. Sie erstatten der Delegiertenversammlung einen eigenen Bericht.

Art. 24 Kommissionen

1. Zur Bearbeitung bestimmter und / oder übergreifender Verbandsaufgaben können Kommissionen eingesetzt werden.
2. Ständige Kommissionen werden eingesetzt für die Bearbeitung einzelner, wichtiger Verbandsaufgaben. Diese Kommissionen werden vom Zentralvorstand eingesetzt.
3. Kommissionen können auch ad hoc für die Bearbeitung einzelner Aufgaben / Problemkreise mit genau umgrenztem, sachlichem und zeitlichem Rahmen durch die Geschäftsleitung eingesetzt werden.
4. Die Kommissionen beraten den Zentralvorstand und die Geschäftsleitung, erfüllen ihre Aufträge, stellen Anträge an die Geschäftsleitung und erstatten dem Zentralvorstand Bericht über ihre Tätigkeiten.
5. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen werden durch die diejenigen Verbandsorgane festgelegt, welche die Kommissionen einsetzen.
6. Die Kommissionen erstellen ihre Pflichtenhefte nach den generellen Weisungen der sie einsetzenden Verbandsorgane und lassen diese genehmigen.
7. In den Kommissionen ist jeweils zusätzlich ein Mitglied der Geschäftsstelle vertreten; die Geschäftsstelle bestimmt den entsprechenden Vertreter.

Art. 25 Ständige Kommissionen

1. Carrosserie suisse führt folgende ständige Kommissionen:
 - 1.1 Nutzfahrzeugkommission
 - 1.2 Reparaturkommission
 - 1.3 Berufsbildungskommission
 - 1.4 Wirtschafts- und Marketingkommission
 - 1.5 EUROGARANT

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Zentralvorstand bestimmt; die Kommissionen umfassen maximal 12 Mitglieder.

Art. 26 Geschäftsstelle

1. Für die Unterstützung der Organe, Kommissionen, Sektionen und Institutionen des Verbandes im Sinne des Leitbildes sowie für das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten bestimmt der Zentralvorstand eine ständige Geschäftsstelle mit angestelltem Personal unter der Leitung eines Geschäftsführers.
2. Der Geschäftsführer untersteht der Geschäftsleitung des Verbandes. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Führung der Geschäftsstelle.
 - 2.2 Koordination der Verbandstätigkeiten.
 - 2.3 Ausführung der Verbandsbeschlüsse.

- 2.4 Vertretung des Verbandes nach aussen gemäss Auftrag der Geschäftsleitung.
- 2.5 Weitere Aufgaben gemäss der von der Geschäftsleitung erstellten Kompetenz- und Organisationsordnung.
3. Zur Sicherstellung einer zukunftsorientierten Tätigkeit des Verbandes (und zur Gewährleistung des Austausches von Informationen) hat der Geschäftsführer in allen Organen, Kommissionen, Fachausschüssen und dergleichen beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 27 Schiedsgericht

1. Zur endgültigen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder zwischen Verbandsmitgliedern und Nichtmitgliedern aus dem geschäftlichen Verkehr ist ausschliesslich das Schiedsgericht der carrosserie suisse zuständig.
2. Das Schiedsgericht ist ausschliessliche und einzige Instanz für die Entscheidung von Differenzen zwischen dem Verband bzw. Sektion und einem Mitglied und auch bei Differenzen zwischen verschiedenen Organen des Verbandes oder einer Sektion oder bei Differenzen zwischen dem Verband und einer Sektion.
3. Zuständig ist das Gericht ebenfalls für letztinstanzliche Beurteilung eines Rekurses/Beschwerdeentscheides des Vorstandes der carrosserie suisse oder eines Sektionsvorstandes.
4. Das Schiedsgericht hat die Entscheidung in allen Fällen, wo nicht ein Organ des Verbandes bzw. Sektion zuständig ist und die nicht im Rekurs/Beschwerde an den Zentralvorstand weitergezogen werden können.

Art. 28 Organisation des Schiedsgerichts

1. Für die Organisation, das Verfahren und die Geschäftsführung des Schiedsgerichtes sind die vom Zentralvorstand genehmigte Schiedsgerichtsordnung sowie die entsprechende Gebührenordnung massgebend.
2. Das Schiedsgericht entscheidet in der Sache; verlegt die Kosten und ist überdies berechtigt, verbandsinterne Sanktionen, Bussen, Konventionalstrafen und weitere ihm angezeigte Massnahmen auszusprechen.

Art. 29 Verbandszeitschrift

Der Verband gibt ein offizielles Publikationsorgan, ergänzt mit Fachbeiträgen, als Verbandszeitschrift heraus, deren Bezug für alle Mitglieder obligatorisch ist.

V. Finanzen

Art. 30 Finanzen und Haftung

1. Die Tätigkeit des Verbandes wird finanziert durch:
 - 1.1 Mitgliederbeiträge.
 - 1.2 Beiträge aus dem Gesamtarbeitsvertrag.
 - 1.3 Erlöse aus Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten.
 - 1.4 Vertrieb von Hilfsmitteln, Drucksachen, Literatur und Ausbildungsmitteln, welche der Branche dienen.
 - 1.5 Vergütungen aus Zusammenarbeit mit Dritten.
 - 1.6 Erträge aus Fonds und Verbandsvermögen.
 - 1.7 Geschenke, Legate und Stiftungen und weiteren Einnahmen.
2. Die Mitgliederbeiträge werden in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt. Alle Beiträge

- werden durch die Geschäftsstelle des Verbandes erhoben.
3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
 4. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Statutenänderungen

1. Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Delegierten 30 Tage vor der betreffenden Delegiertenversammlung zuzustellen.
2. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit 2/3 der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Art. 32 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird ein allfälliges Verbandsvermögen dem Schweizerischen Gewerbeverband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Ein solches Verbandsvermögen steht samt Zinserträgen einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn diese innerhalb von zwanzig Jahren nach Auflösung des Verbandes gegründet wird und die Branche repräsentativ vertritt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verbandsvermögen an den Schweizerischen Gewerbeverband.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

Bis zur ordentlichen Wahl von Delegierten in den Sektionen sind ihre Vorstandsmitglieder auch Delegierte. Im Falle einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung nehmen diese als Delegierte daran teil. Sie haben so viele Stimmen, wie der jeweiligen Sektion gemäss Mitgliederzahl vom 1. Januar 2015 zukommen.

Art. 34 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 06.06.2019 per sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Der Zentralpräsident

Der Geschäftsführer

Felix Wyss

Thomas Rentsch